

# Demoversion mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN  
AN KRAFTRÄDERN DER MARKE: DUCATI

Nr. 1 040 / 21

ABE / EG BE NR.	HAFTUNG BEZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
e1-92/61-00051	Monster M 900 ie	M2	3.50 • 5.50	2.20 • 2.40

## BEREIFUNG VORNE

## BEREIFUNG HINTEN

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL RACETEC RR K3	190/50 ZR 17 M/C (73W) TL RACETEC RR K3
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ROADTEC 01 SE	170/60 ZR 17 M/C 72W TL ROADTEC 01 SE

120/70 ZR 17 M/C (58W) TL SPORTEC M7 RR (M)	190/50 ZR 17 M/C (73W) TL SPORTEC M7 RR
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL RACETEC INT K3#	190/50 ZR 17 M/C (73W) TL RACETEC INT K3#
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL ROADTEC 01#	170/60 ZR 17 M/C 72W TL ROADTEC 01#

# = Auslaufreifen

**Auflagen:** NEIN

**Art der Auflagen:**

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt **nicht** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Fehler bei der Betriebssicherheit nach § 49 (3) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung nach § 41 (1) GVB 2012 erforderlich. Nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

## #Bestellservice

München, den 27.01.2023  
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Benedikt Zacher  
Trade & Consumer Marketing Mop DACH & BNL & DK

Salvatore Pennisi  
(Head of Testing)

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.